Die Nebenleistungsaktiengesellschaft

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von Gerichtsreferendar

Rudolf Schildmacher

aus Magdeburg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Professor Dr. Julius von Gierke

Auszug

Magdeburg 1922

Einleitung. In der Einleitung wird ein kurzer **Überblick über die Entstehungsgeschichte der Nebenleistungsaktiengesellschaft** gegeben: wie sich bereits seit Mitte vorigen Jahrhunderts bei den Rübenzuckeraktiengesellschaften das Bedürfnis geltend gemacht hatte, den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden Rübenlieferungen aufzuerlegen, wie sich Theorie und Praxis mit dieser dem Grundsatz einer beschränkten Haftung widersprechenden Gestaltung abgefunden haben, insbesondere das Reichsgericht mit Hilfe der Konstruktion eines Nebenvertrages die Existenz dieser Gesellschaften zu sichern gesucht hat, bis schließlich dieser Form durch Schaffung des § 212 und der ergänzenden §§ 216 und 276 des neuen Handelsgesetzbuches die gesetzliche Sanktion verliehen wurde.

I a. Gegenüber der auf dem reinen Kapitalprinzip beruhenden gewöhnlichen Aktiengesellschaft trägt die „Nebenleistungsaktiengesellschaft" des § 212 HGB. durch Gewährung der Möglichkeit, Nebenleistungen als gesellschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen, den Charakter einer Ausnahmebestimmung. Durch die Einführung individualistischer Organisationselemente in die rein kollektivistische Organisationsform der Aktiengesellschaft wird **das Wesen der Nebenleistungsaktiengesellschaft** bestimmt, zugleich aber eine befriedigende Eingliederung in das System

b. des Aktienrechts unmöglich gemacht. — Eine nähere Betrachtung wird den kritischen Arbeiten von Rudolf Fischer gewidmet, der in seiner Konstruktion einer „Nutzungsgemeinschaft" von dem genossenschaftlichen Charakter der Nebenleistungsaktiengesellschaft ausgeht, hieraus jedoch unter Verneinung ihrer Natur als Dividendengesellschaft rechtlich zu weitgehende Folgerungen zieht. Auch der Versuch von Roth, auf den Nebenleistungen eine besondere individualistische Gesellschaft aufzubauen, wird dem Wesen des § 212 nicht gerecht.

II a. Die **Nebenleistungen** sind, was ihre **rechtliche Behandlung im allgemeinen** anbetrifft, keine Einlagen, sondern besondere neben den Kapitaleinlagen bestehende Leistungen. Sie brauchen nicht sämtlichen Aktionären auferlegt zu werden. Die Nebenleistungsverpflichtung muß im Gesellschaftsvertrag eine grundsätzlich

erschöpfende Regelung erfahren. Die §§ 315 ff. BGB. können nur, soweit es sich um die Erteilung von Ausführungsverordnungen oder ähnlichen Bestimmungen handelt, Anwendung finden. — Für die „Leistung" gilt der allgemeine Begriff des bürgerlichen Rechts. Bezüglich des **Inhalts und Umfangs der Nebenleistungen** im besonderen darf es sich, dem Wesen der Aktiengesellschaft entsprechend, nur um vermögensrechtliche Leistungen handeln. Unzulässig sind sowohl unmittelbar wie mittelbar in Geld bestehende, desgleichen einmalige Leistungen, während einer Auferlegung andauernder Leistungen (und Unterlassungen) nichts im Wege steht. Andere Leistungen außerhalb des Rahmens des § 212 sind nicht zugelassen, wohl aber können Aktiengesellschaften außerhalb des aktienrechtlichen Verhältnisses mit ihren Aktionären als dritten Personen Verträge jeder Art schließen. b.

Ein **Anspruch auf Vergütung** entsteht nicht schon deshalb, weil der Gesellschaftsvertrag eine solche verheißt, auch nicht auf Grund der bloßen Tatsache einer Leistung, sondern erst mit der Festsetzung der Vergütung. — Von der gesetzlichen Höchstbegrenzung abgesehen ist für **die Vergütungsregelung im besonderen** freiester Spielraum gelassen, sowohl was den Umfang der Vergütung (insbesondere Zulässigkeit einer Mehrentschädigung aus dem Reingewinn), als auch das Festsetzungsverfahren (z. B. Gestattung von Abschlagszahlungen) betrifft. III a. b.

Auf das Nebenleistungsverhältnis finden — vor allem bei **Nichterfüllung der Nebenleistungen** — die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schuldverhältnisse Anwendung, aber grundsätzlich nicht diejenigen über solche aus Verträgen, insbesondere also nicht die §§ 320 ff. BGB. — Andere Sicherungen der Erfüllung als Vertragsstrafen, vor allem eine lex commissoria, können auf die Nebenleistungsaktiengesellschaft nicht übertragen werden; Kaduzierungsverfahren und Zwangsamortisationen sind als Strafmaßnahmen abzulehnen. Eine Befreiung des einzelnen Aktionärs von den Nebenleistungen durch freiwilligen Austritt oder Veräußerung des Objekts, aus dem die Leistungen fließen, desgleichen durch Erlaß seitens der Gesellschaft ist unzulässig. — Bei Vorliegen nicht zu vertretender IV a. b. c.

Unmöglichkeit gelten die allgemeinen Vorschriften. Eine Anfechtung der Übernahme von Nebenleistungsverpflichtungen ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht beschränkt sich auf die Dauer der Gesellschaft.

V a. Ein Verstoß gegen **die Form der Nebenleistungsaktie** hat keine
b. Nichtigkeit der Verpflichtung zur Folge. — Das bei **Übertragung** der Mitgliedschaft erforderliche Zustimmungsverfahren bezweckt, einerseits die Aktionäre in der Gesellschaft festzuhalten, andererseits nicht genehme, insbesondere leistungsunfähige Personen (in der Regel ohne Angabe von Gründen) zurückzuweisen. Es ist auf alle Fälle freiwilligen und unfreiwilligen Übergangs der Mitgliedschaft (Erbgang, Verpfändung und Pfändung) zu beziehen.

VI a. Der bei einer **nachträglichen Auferlegung von Nebenleistungen** geltende Grundsatz des Zustimmungserfordernisses seitens aller betroffenen Aktionäre gilt nicht nur für die Begründung, sondern jede Erweiterung und Erschwerung der Nebenleistungs-
b. pflicht. — Die Regelung des Zustimmungsverfahrens im einzelnen
c. ist den Beteiligten überlassen. — Praktische Anwendung hat § 276 HGB. hauptsächlich während der Übergangszeit gefunden.

VII. Die Nebenleistungsaktiengesellschaft ist, was ihre **wirtschaftliche Bedeutung** anbelangt, im großen 'und ganzen auf das Gebiet beschränkt geblieben, dem sie ihre Entstehung zu verdanken hat, denn auch auf kartellrechtlichem Gebiet spielt die Gesellschaftsform des § 212 HGB. entgegen den seinerzeitigen Erwartungen keine Rolle.

Der Arbeit sind zahlreiche den neuesten Satzungen von Rübenzuckeraktiengesellschaften entnommene Belegstellen sowie eine Tabelle für die Rechtsformen der deutschen Rübenzuckerfabriken beigefügt.